Stadt Klütz

Beschlussvorlage Federführend: Bauamt	Vorlage-N Status: Datum: Verfasser	öffen 26.09	lütz/16 tlich 9.2016 er, Ilona			
Beseitigung von Sturmschäden; Hier außerplanmäßige Ausgaben						
Beratungsfolge:						
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Stadtvertretung Klütz	•			•		

Sachverhalt:

Auf Grund des Unwetters vom 23.06. zum 24.06.2016, mussten Havarie/ Sicherungsmaßnahmen nach den Sturmschäden im Baumbestand und an den Straßen durchgeführt werden.

Durch den KSA/ Kommunaler Schadensausgleich wurde mitgeteilt, dass kein Deckungsschutz für Kosten von Aufräumarbeiten infolge von Sturmschäden an Bäumen besteht. Die Ausgaben sind nicht Bestandteil des Haushaltes 2016.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 27.426,54 € für das Produktsachkonto 54101-5233003/ Beseitigung Sturmschäden. Die außerplanmäßigen werden aus dem Produktsachkonto 61101-40130000/ Einnahmen Gewerbesteuer gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 27.426,54 €; deckung aus Produktsachkonto 61101-140130000/ Einnahmen Gewerbesteuer

Anlagen: Schreiben KSA	
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung



der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92 13055 Berlin

http://www.ksa.de

Matthlas Timmerbrink

Telefon: 030 42152 307 Telefax: 030 42152 8307 E-Mail: Matthias.Timmerbrink@ksaokv.de

06.07.2016 T 27289-0046.doc

Nur per E-Mail an: m.ritschel@kluetzer-winkel.de

KSA·Kommunaler Schadenausgleich-13048 Berlin
► Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1

23948 Klütz

▶ Kein Deckungsschutz für Kosten von Aufräumungsarbeiten infolge von Sturmschäden an Bäumen

Ihre KSA-Mitgliedsnummer: 27289 (Bitte stets angeben!)

Sehr geehrte Frau Ritschel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.07.2016.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass für die Kosten von Aufräumungsarbeiten infolge von Sturmschäden an Bäumen des Amtes oder der amtsangehörigen Gemeinden kein Deckungsschutz besteht.

Haftpflichtdeckungsschutz besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Allgemeine Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden(AVHaftpflicht) für den Fall, dass das Mitglied aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Deckungsschutz besteht somit nur in Schadenfällen, in denen ein Drittschaden entstanden ist.

Das ist nicht der Fall, wenn dem Amt oder den amtsangehörigen Gemeinden Kosten für die Beseitigung eigener, durch einen Sturm umgestürzter Bäume oder abgefallener Äste entstehen.

Der KSA kann deshalb diese Kosten nicht übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthins) i murbon of

i. A.

Unsere Service-Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 bis 13:00 Uhr